

Ratsinfo

## **Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis vom 11.11.2024**

### **Öffentlicher Teil:**

#### **Bericht der Geschäftsleitung**

Anfragen zu Trinkbrunnen (der WAZV bietet an, in öffentlichen Objekten Trinkbrunnen zu installieren)

Antwort der Kommunalaufsicht zu vom Landesrechnungshof angezeigten Mängeln

Informationen über das Investitionsgeschehen

#### ***Beschlüsse***

Aufwandsentschädigungssatzung, 1.Änderung

Geschäftsordnung, 1.Änderung

### **Nichtöffentlicher Teil**

#### ***Beschlüsse***

Vergabeangelegenheiten

Vergabe von Vermessungsleistungen

Vergabe von Bauleistungen über Rahmenverträge

Vergabe von Trink- und Abwasserleitungen im Bereich Lieskau-Benkendorf

Vergabe von Trinkwasserleitungen im Bereich Großkugel und Benndorf

#### ***Sonstiges***

Diskussion Vergabe technischer Betrieb Trinkwasser

17.12.2024, Pöttsch (Für weiterführende Anfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung!)

Regenwasserableitung Bereich Großkugel/Ermlitz

Zunächst möchte ich feststellen, dass die Gemeinde in verschiedenen Abwasserzweckverbänden Mitglied ist. Diese AZV's sind vom Gesetzgeber dazu verpflichtet worden, diese Pflichtaufgabe der Entwässerung der Kommunen zu übernehmen, wenn die Kommunen diese Pflichtaufgabe nicht selbst direkt ausüben. Letzteres ist in keinem Ortsteil der Gemeinde Schkopau der Fall. Die Ortschaft Ermlitz ist nicht Mitglied in unserem AZV, sondern entwässert nach Schkeuditz.

Die Gemeinde Schkopau ist die zuständige Baubehörde für Baumaßnahmen innerhalb ihres Territoriums. Sie erteilt die notwendigen Genehmigungen, auch und besonders unter Beachtung der Auflagen beteiligter oder übergeordneter Behörden. Diese Auflagen sind dann Bestandteil der Baugenehmigung. Gleichwohl obliegt der Genehmigungsbehörde, also der Gemeinde, auch die Kontrolle der Erfüllung der Auflagen.

Welche Rolle spielt im konkreten Fall der AZV „Elster-Kabelsketal“? Wir wurden durch die untere Umweltbehörde, die beim Landkreis angesiedelt ist, angefragt, ob wir die Regenwasserentsorgung für das Objekt sicherstellen können. Hintergrund ist, dass lt. Landesrecht S-A eine Ableitung von Regenwasser nur in einem äußersten Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer erfolgen sollte. Die Versickerung soll grundsätzlich an Ort und Stelle erfolgen. Der Landkreis hat sich dieser Regelung angeschlossen. So haben wir als AZV auf Anfrage des Landkreises geprüft, wie eine weitestgehende Versickerung des anfallenden Regenwassers im anfallendem Bereich ohne Ableitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen kann. Wir haben eine Lösung gefunden, die damit Bestandteil der Baugenehmigung wurde. Das anfallende Regenwasser soll unter Nutzung von zu errichtenden Zwischenspeichern in eine vorhandene Grube (sog „Schießgrube“) abgeleitet und versickert werden. Der rechnerische Nachweis ist dafür erbracht und anerkannt. Die notwendige Anpassung der „Schießgrube“ ist erfolgt.

Nunmehr hat der Bauherr erklärt, dass er diese feststehende Lösung nicht mehr praktizieren will, sondern das anfallende Regenwasser in die Weiße Elster direkt ableiten will. Wir als AZV haben davon nur nebenbei erfahren, genauso, dass der Bauausschuss diesem Antrag zugestimmt, zumindest nicht abgelehnt hat. Das kann er aber nicht, denn die Regenwasserentsorgung ist per Vertrag geregelt, dass dafür der AZV zuständig ist. Dass der Landkreis in Form von der Unteren Wasserbehörde eingeschaltet werden soll, ist wohl das Mindeste.

Über welche Wassermengen reden wir? Da gibt es verschiedene Berechnungsansätze. Nehmen wir mal an, von dem 30 ha Grundstück sind 20 ha durch Bebauung und Strassen/Parkplätze versiegelt. Bei einem Berechnungsregen von 100l/s x ha für 15 Minuten, fallen in 15 Minuten 7200 cbm RW an, in einer Stunde rd. 29 000 cbm. Da nutzt auch ein altes Rückhaltebecken von der Fa. Kreipe mit 500 cbm fast nichts, es ist in rd einer Minute voll. Rechnet man mit anderen Berechnungsansätzen, z.B. 28 l/qm in 10 Minuten, kommt man auf ähnliche Ergebnisse (5600cbm). Was folgt daraus: Die Ortschaft Ermlitz säuft ab! Da klingt das Vorhaben, der Deal, der Ortschaft einen Dorfteich zu spenden, wie der blanke Hohn.

Fazit: Ich bzw wir als AZV, wie auch der sachkundige Betriebsführer unseres Verbandes, sehen keine vertretbare Alternative zur festgelegten Versickerung vor Ort. Im Schadensfall sind sonst die Einwohner von Ermlitz die Betroffenen, die Geschädigten. Die Gemeinde Schkopau ist für die Schadensbeseitigung zuständig. Und der Investor? Ist weit weg und kann sich auf die Zustimmung der Gemeinde berufen. Ein Hohn!

Der Grundwasserspeicher ist auf das Regenwasser angewiesen. Jeder Tropfen Regen, der an Ort und Stelle versickern kann, hilft uns allen und überall, nicht nur im Bereich Großkugel/Ermlitz.

Wem das neu ist, der sollte sich mal besser informieren. Unsere Regierungen haben es begriffen, und Sie?

Ehrhardt Schräpler

Vorsitzender der Verbandsversammlung des AZV EKT